

Fächerübergreifende Modulprüfung III

Einrichtung: Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Termin: März 2024
Prüfer: Univ.-Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth

„Der Tanz um die wilde Wutz“

— Lösungsskizze —

Hinweis:

Die vorliegende Lösungsskizze ist detailliert und ausführlich erarbeitet. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der FÜM III-Prüfung von Ihnen **nicht (!) erwartet** worden ist, dass Sie die Aufgabenstellung in dem Ausmaß und der Detailtiefe dieser Lösungsskizze beantwortet und alle aufgezeigten Probleme erkannt haben. Sie dient vielmehr dazu, Ihnen eine **effektive und vertiefte Nacharbeit** zu ermöglichen. Dazu wird ein Großteil der möglichen Antworten ausformuliert, werden viele mögliche Argumente diskutiert und abgewogen und finden sich zudem vereinzelt Hinweise auf Judikatur und Literatur.

Erwartet und honoriert wurden insbesondere die Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt, eigenständiges Denken und vertretbares Argumentieren. Hier konnte zudem eine hohe Anzahl an Zusatzpunkten erzielt werden, dies gilt auch für sinnvolle Erwägungen zu hier nicht angesprochenen Problemen oder alternativen Lösungsansätzen. Von der Lösungsskizze abweichende Ergebnisse wurden bei entsprechender Argumentation akzeptiert.

Teil I: (85 Punkte)

Aufgaben 1

- a) **Wie gehen Sie aus verfahrensrechtlicher Sicht nun vor? Schildern Sie die Vorgehensweise des VfGH in wenigen Sätzen!**
- ↳ In Frage kommt die Einleitung eines inzidenten/konkreten **Normprüfungsverfahrens**, dh ein aus Anlass der Beschwerde nach Art 144 B-VG durch den VfGH von Amts wegen eingeleitetes Normenkontrollverfahren (**Art 140 Abs 1 Z 1 lit b B-VG**). (1)
 - ↳ Das anhängige Verfahren nach Art 144 B-VG wird durch einen Prüfungsbeschluss **unterbrochen** (§ 32 Geo-VfGH), in dem die Bedenken, mit denen sich der VfGH im Hauptverfahren auseinandersetzen wird, formuliert werden. (1)
 - ↳ Voraussetzung für die Einleitung eines amtswegigen Normenkontrollverfahrens ist die **Präjudizialität**. (1) Diese liegt vor, wenn der Gerichtshof die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, gegen welche er verfassungsmäßige Bedenken hegt, in der anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte. Präjudiziell sind jedenfalls die Normen welche das LVwG im vorausgehenden Verfahren anzuwenden hatte. Die Bestimmung jedenfalls des § 21 iVm § 2 Abs 4 Z 2 Bgld JagdG ist präjudiziell für das Verfahren vor dem VfGH. (1)
 - ↳ Der VfGH wird nachfolgend die burgenländische LReg zur Stellungnahme auffordern (**ZP 1**), und dann – ggf nach mündlicher Verhandlung – entscheiden, ob das Gesetz verfassungswidrig und aufzuheben ist. (1)
 - ↳ Auf Basis der ggf bereinigten Rechtslage wird der VfGH im Ausgangsverfahren über das Erkenntnis des VwG entscheiden. (**ZP 1**)
- b) **Prüfen Sie als Referentin oder Referent eine allfällige Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte! Rechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind nicht zu prüfen; es wird empfohlen, die umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung auf eines der betroffenen Grundrechte zu beschränken.**
- (1) **Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG; Art 1 1. P EMRK)**
- (a) **Personeller Schutzbereich**
- ↳ Art 1 1. Prot. EMRK ist ein Jedermannsrecht, Art 5 StGG ebenso: **Xaver** (fortan X) **ist berechtigt**. (1).
- (b) **Sachlicher Schutzbereich**
- ↳ Art 1 1. P EMRK wird autonom ggü staatlichem Recht interpretiert und umfasst alle erworbenen Rechte mit Vermögenswert,¹ also *jedenfalls* privatrechtliche Güter. Auch Art 5 StGG schützt nach ständiger Jud des VfGH alle vermögenswerten Privatrechte. (1)
 - ↳ Die Eigentumsfreiheit verbürgt insbesondere das Recht, mit dem Eigentum nach Belieben zu verfahren und andere von einer Ein- oder Mitwirkung auszuschließen (1), dies ermöglicht es, den Schutz des Eigentums um eine ethische Dimension anzureichern (str.). Die ethischen Überzeugungen des X sind also über das Grundeigentum vermittelt geschützt. (**ZP 1**)
[Hinweis: Die „ethische Anreicherung“ des Eigentumsrechts ist auch kritisiert worden,² insbesondere wegen Überschneidungen mit Art 9 EMRK und weil nur das Eigentum selbst einer Beschränkung unterworfen sei, die Freiheit des Gewissens davon aber unberührt bleibe und niemand verlangen könne, dass allgemeine Regelungen der Eigentumsnutzung für ihn nicht gelten sollen. Zumindest Letzteres überzeugt nicht; die Frage, ob jemand eine abstrakt-generelle Bestimmung ablehnen kann, bemisst sich an den Grundrechten.]
 - ↳ Als Eigentümer des Grundstücks kann sich X auf die Eigentumsfreiheit berufen und beanspruchen, andere von der Nutzung auszuschließen. (1)
- (c) **Eingriff**
- ↳ Nach dem **modernen Eingriffsbegriff** ist ein Eingriff jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten unmöglich macht oder erschwert, und zwar auch dann, wenn diese Wirkungen nicht beabsichtigt sind, nur in mittelbarer Folge oder in tatsächlicher Hinsicht eintreten oder nicht mit Befehls- und Zwangsgewalt verbunden sind; nach klassischem Eingriffsverständnis, wenn

intentional, unmittelbar, durch Rechtsakt sowie mit Befehl und Zwang gegenüber dem Einzelnen angeordnet bzw. durchgesetzt und damit die Freiheit verkürzt wird. (1)

↳ Der EGMR unterscheidet Enteignungen, Nutzungsregelungen und sonstige Eingriffe. Der VfGH unterscheidet zu Art 5 StGG zwischen Enteignungen und sonstigen Eigentumsbeschränkungen. (1)

– Eine **Enteignung liegt nicht vor**, X bleibt Eigentümer des Grundstücks. (1)

– Daher könnte es sich um eine bloße **Eigentumsbeschränkung** nach Art 5 StGG bzw eine **Nutzungsregelung** nach der EMRK handeln. Diese liegt vor, wenn die Eigentümerstellung unberührt gelassen wird, aber dem Eigentümer Vorgaben gemacht werden, wie er mit dem Eigentum zu verfahren und was er zu dulden hat. (1)

– Hier besteht die Verpflichtung zur Duldung der Jagd auf dem eigenen Grund. Die Mehrheit der im Eigentum gegründeten Rechte bleibt bei X, formell wird er laut SV nie enteignet. Eine Einordnung nach EMRK oder StGG bedeutet im Ergebnis für die Prüfung keinen Unterschied. (ZP 1)

– Der Entzug des Jagdrechtes des Grundeigentümers zugunsten der Jagdgenossenschaft gemäß § 2 Abs 4 Z 2 Bgld JagdG muss nicht problematisiert werden, da X die Jagd ablehnt. (ZP 1)

– Ein legislativer Eingriff in das Eigentum am Grundstück in Form einer **Nutzungsregelung/Beschränkung** liegt vor.

(d) **Rechtfertigung**

(i) **Beschränkbarkeit und gesetzliche Grundlage**

↳ Hier liegt ein **legislativer Eingriff** in den Schutzbereich vor, weil ein Eigentümer von Grundstücken in der Genossenschaftsjagd grundsätzlich von Gesetzes wegen gezwungen ist, die Jagdausübung durch Dritte zu dulden. (ZP 1) Dies ergibt sich aus § 2 Abs 4 Z 2 Bgld JagdG, wonach in Genossenschaftsjagdgebieten die Genossenschaft jagdberechtigt ist. Eine **gesetzliche Grundlage** besteht, Zweifel an der Verständlichkeit und Zugänglichkeit liegen nicht vor. (1)

↳ Da keine Enteignung vorgenommen wird, stellt sich die Frage nach einer idR zwingenden und grundsätzlich wertmäßigen Entschädigung (jedenfalls nach EGMR, VfGH hat insoweit den Gleichheitssatz herangezogen) nicht gleichermaßen (Kompensation kann auch bei sonstigen Beschränkungen der Verhältnismäßigkeit dienen) und es gelten die erhöhten Rechtfertigungsanforderungen nicht. (ZP 1)

↳ Gesetzgeber kann Eigentumsbeschränkungen bzw. Nutzungsregelungen vorsehen, wenn er dadurch nicht den Wesensgehalt des Eigentumsrechts berührt (1), die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt (1) und nicht unverhältnismäßig ist. (1) Die Prüfung der bloßen Zweckmäßigkeit ist nicht Aufgabe des VfGH. (ZP 1)

(ii) **Wesensgehalt**

↳ Der VfGH³ sieht den Wesensgehalt berührt, wenn die Wirkung der Norm faktisch zu einer Aufhebung des Schutzes des Grundrechtes führe. Selbst weitreichende Nutzungsbeschränkungen iSe empfindlichen und einschneidenden Minderung der Verwertbarkeit berühren aber nicht unbedingt den Wesensgehalt.⁴ (1)

↳ Hier liegt indes eine bloße Nutzungsbeschränkung vor, die den allergrößten Teil der Gebrauchsmöglichkeiten am Eigentum unberührt lässt und nur einen kleinen Teil der Verfügungsgewalt des X beschränkt. (1) Daher ist der Wesensgehalt nicht berührt.

(iii) **Legitimer Zweck**

↳ Folglich braucht es ein öffentliches Interesse iSe **legitimen Zweckes**.

– Vor dem VwG werden folgende (unstreitige) öffentliche Interessen angeboten: der Schutz von Flora und Fauna, die überragende Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft als Wirtschaftsfaktor und Kulturgut, die Biodiversität sowie tierschutzrechtliche Erwägungen und dazu die Vermeidung einer Zersplitterung von Jagdgebieten zwecks geordneter Wildbewirtschaftung. (1)

– § 1 des Bgld JagdG erklärt im Detail die Ziele einer geordneten Jagdausübung (vgl. Normtext).

– In Übereinstimmung mit dem VfGH ist einem System, welches einen artenreichen, ausgewogenen und gesunden Wildbestand unter Rücksichtnahme auf land- und forstwirtschaftliche Interessen zu erreichen versucht, nicht entgegenzutreten (etwa unter Z 1 des § 1 Bgld JagdG). Auch hob der VfGH bereits in einer Entscheidung zum NÖ-Jagdrecht hervor, dass eine systematische Jagd aufgrund der Besonderheit der Verknüpfung des Jagdrechts mit dem Grundstückseigentum zu gewährleisten sei, um eine unkontrollierte Ausübung zu verhindern (vgl hierzu Z 5). Krankes und altes Wild soll zudem geschossen werden, um die Tierpopulation stabil zu halten und die Ausbreitung von Seuchen zu

vermeiden (vgl Z 3). Auch anerkannte er, dass die gezielte Bejagung der Vorbeugung von Wildschäden (vgl Z 3) sowie Verkehrsunfällen aufgrund von Wildwechsel diene.⁵ (2)

↳ Zur Anwendung der **Alpenkonvention** und den im Anhang geregelten Schutz des Waldes vor negativen Auswirkungen durch Wildtiere (Problem der Erneuerung des Waldes durch Verbiss bei unreguliertem Wildbestand, folgende Gefahr der Erosion und des Abgangs): fraglich, ob es sich bei der Region im Bgld um eine alpine biogeographische Region handelt. (1) Es könnte zweifelhaft sein, ob eine „unmittelbar betroffene Gebietskörperschaft“ iSd Art 3 Abs 2 Alpenkonvention – Bergwald bzw. iSd Art 5 Abs 2 Alpenkonvention – Berglandwirtschaft vorliegt. In der Liste der administrativen Einheiten des Alpenraumes wird die *Stadtgemeinde* Oberpullendorf *nicht* genannt (nur einzelne Gemeinden, vgl die abgedruckte Anlage)! (1) Das könnte der Berufung auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich zugunsten der Eigentumsbeschränkung entgegenstehen. Zwar ist der Staatsvertrag für ganz Österreich verbindlich, eine Differenzierung nach Ländern ließe er allerdings zu. (ZP 1) Gleichwohl ist an Wildtiermigration aus nicht bejagten Gebieten in durch die Alpenkonvention geschützte Gebiete zu denken, sodass mittelbar deren Zielsetzung gefährdet wäre. (ZP 1) Darauf könnte sich der Landesgesetzgeber berufen [*Hinweis: aA erscheint ebenso vertretbar, insbesondere unter Verweis auf die dann in der alpinen Region bestehende Bejagbarkeit.*]. Sonstige Erwägungen zugunsten einer gesamtflächigen Bejagung bleiben ohnehin unberührt.⁶ (ZP 1)

↳ Zu den **Interessen der Jägerinnen und Jäger** und der Förderung des landsmännischen Zusammenhalts:

- Beschränkungen von Grundrechten sind auch zugunsten der Rechte (und Interessen) anderer möglich. Öffentlicher Zweck ist hier v.a. die Herstellung von Grundrechtskonkordanz. (1)
- Insoweit ist indes zu beachten, dass die Jagd als Freizeitvergnügen, als „Kulturgut“ und das Gemeinschaftsgefühl stärkende Aktivität wohl kein Grundrecht darstellt und korrespondierende subjektive Interessen jedenfalls nicht auf gleicher Normstufe geschützt sind. (1)
- Der EGMR hat der Freizeitjagd den Schutz von Art 8 EMRK versagt⁷ und betont, dass das Interesse, auf eigenem oder fremdem Gebiet zu jagen, nicht durch die Konvention geschützt sei;⁸ auch der VfGH betont, dass die Jagd in Österreich nicht vorrangig im Freizeitinteresse stünde.⁹ (ZP 1)
- Damit dürfte insoweit ein legitimer öffentlicher Zweck abzulehnen sein. (1) [*Hinweis: aA vertretbar, dann müsste das Interesse in der VHM-Abwägung geprüft werden, wobei dort darauf einzugehen wäre, dass es sich um kein besonders rechtlich geschütztes Interesse handelt.*]

↳ Es bestehen öffentliche legitime Zwecke, die mit der Duldungspflicht einer Bejagung verfolgt werden.

(iv) **Eignung**

↳ **Eignung:** Die Maßnahme muss geeignet sein, die gesetzgeberischen Ziele (vgl § 1 Bgld JagdG) zu verwirklichen, dh faktisch in der Lage sein, den angestrebten Effekt zu erzeugen. (1) Es gilt die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, nur offensichtlich ungeeignete Maßnahmen scheiden aus. (1) Daran bestehen keine Zweifel, die zwingende und grundsätzlich flächendeckende Bejagung ist geeignet, die Ziele zu verwirklichen. (1)

↳ Auch die Möglichkeit des Ruhens der Jagd (§ 20 Bgld JagdG) stellt die **Kohärenz der Verpflichtung** nicht in Zweifel; sie erfasst entweder Örtlichkeiten, die dem Wild ohnehin nicht zugänglich sind (Abs 1) oder stellt auf eingefriedete Örtlichkeiten (Abs 2) ab, so dass jedenfalls eine grundsätzliche Trennung vom „wildökologischen Geschehen“ sichergestellt ist und verhindert wird, dass sich das Wild der Hege, dem Abschuss und somit der Regulation entziehen kann.¹⁰ (ZP 1) Freilich dürfte § 20 Abs 4 und 5 Bgld Jagd zu entnehmen sein, dass der Gesetzgeber nicht von einer absoluten Garantie, dass Wild in die umfriedeten Grundstücke nicht eindringen kann, ausgeht (zB „etwa einwechselndes Wild“). Allerdings dürfte sich aus dem Erfordernis der „festen Einfriedung“ ergeben, dass jedenfalls die grundsätzliche Erwartung besteht, dass Wild sich dort nicht aufhält oder zurückziehen kann. (ZP 1)

(v) **Erforderlichkeit**

↳ Es gilt das **Gebot des gelindesten Mittels** und darf die Eigentumsfreiheit nicht über das unbedingt Notwendige hinaus beschränkt werden. (1) Das wäre der Fall, wenn 1. ein gelinderes Mittel bestünde, das 2. den Zweck in gleich geeigneter Weise (!) erreichen kann. (1)

- ↳ Es ließen sich Alternativen vorstellen, zB die Jagdfreistellung oder der Ausschluss aus der Jagdgenossenschaft auf bloßen Antrag hin und/oder die Ansiedlung prädatorischer Tiere iSe natürlichen Wildpflege. **(ZP 1)** Beides wäre gelinder, aber nach vertretbarer Einschätzung des Gesetzgebers weniger gut geeignet, die Ziele zu erreichen.¹¹ Zunächst blieben die Auswirkungen einer Ansiedlung etwa von Wolf, Luchs oder Bär auf den Wildtierbestand spekulativ und auf die Unwägbarkeiten muss sich der Gesetzgeber nicht einlassen. Es drohten nicht zuletzt auch Gefahren für Menschen und Nutztiere. **(ZP 1)**
- ↳ Bereits die Abgrenzung der bejagbaren und jagdfreien Gebiete dürfte bei großen Flächen schwerfallen, es drohte eine Fragmentierung des öffentlich zugänglichen Raumes. V.a. aber könnten sich, im Unterschied zum Ruhen der Jagd nach Umfriedung des Grundstücks, Tiere auf den jagdfreien Grundstücken zurückziehen, sich unkontrolliert vermehren und eine Regulierung des Wildbestandes (Verhinderung von Waldschäden, Ausbreitung von Krankheiten) würde konterkariert. **(1)**
- ↳ Die **Erforderlichkeit der Regelung** sollte folglich bejaht werden. [*Hinweis: Die aA ist nicht gut vertretbar und dürfte jedenfalls den weiten Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers zu sehr verengen und die begrenzte Prüfungskompetenz des VfGH verkennen.*]

(vi) Angemessenheit

- ↳ In einer **Mittel-Ziel-Relation** muss der Eingriff bei einer Gesamtabwägung zwischen Schwere des Eingriffes und Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig erscheinen, dh der Gesetzgeber muss insbesondere einen gerechten Ausgleich zwischen konfligierenden Interessen schaffen. **(1)**
- ↳ Bei einer zunächst **abstrakten Betrachtung** streiten individuelles Eigentum mit öffentlichen Belangen des Natur-, Tier- und Landwirtschaftsschutzes der gesamten Republik. **(1)** Während dem Eigentum eine besondere Sozialbindung zugesprochen werden kann,¹² insbesondere in Ansehung des nur beschränkt verfügbaren und daher vielfach öffentlich-rechtlicher Regulierung unterworfenen Bodens, streiten für die öffentlichen Belange nicht nur die Vielzahl potentiell negativ betroffener Personen, sondern auch der Gedanke der ökologischen Nachhaltigkeit, wie er in der Präambel des Bgld Jagd ausgeführt. Zu denken ist auch an § 1 BVG Nachhaltigkeit. **(1)**
- ↳ Auf **individueller Ebene** kann eine **besondere Intensität** bejaht werden (so auch der VfGH), wenn ein Eigentümer eine ethisch abgelehnte Aktivität auf seinem Grundstück dulden muss.¹³ Einer Person, die das Leben von Tieren unbedingt schützen möchte und den Menschen nicht in der Berechtigung sieht, insoweit über „Leben und Tod“ zu entscheiden („Speziesismus“), dürfte es massiv beeinträchtigen, wenn sie eben jenes Verhalten in ihrer Einflussosphäre dulden muss. Die Schwere des Eingriffs ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. **(1)** Dabei kann es nicht darauf ankommen, dass die Jagd seit Urzeiten betrieben wird und eine Mehrheit die ethische Auffassung nicht teilt (Minderheitenschutz durch Grundrechte). **(ZP 1)** Zwar dürfen Gerichte ethische Überzeugungen zumindest rudimentär auf ihre Schlüssigkeit und Kohärenz überprüfen, die Überzeugung des X erscheint aber **nicht völlig abwegig**. **(ZP 1)**
- ↳ Freilich ist hier nicht das öffentlichen Eingriffen weitestgehend entzogene *forum internum* (innerste Sphäre der Ethik), sondern nur das *forum externum* betroffen und betrifft die ethische Entscheidung einen Bereich, der nicht ausschließlich im Privaten liegt, sondern einen starken öffentlichen Bezug aufweist. **(1)** Weiters ist zu berücksichtigen, dass vom X **kein aktives Tun** verlangt wird, er in Folge der Mitgliedschaft in Falle der Jagdgenossenschaft vielmehr von der verpflichtenden Eigenjagd (§ 87 Bgld JagdG) befreit ist. **(1)** Die bloße Pflicht zur Duldung dürfte die Gewissensnot des X deutlich reduzieren **(1)** und Auslöser seiner ethischen Bedenken ist allein der formale Bezug als Eigentümer zu seinem Land, dh aus der Verfügungsgewalt über das Grundstück; **(1)** eine aktive Beteiligung oder Billigung wird ihm nicht abverlangt. **(1)** Ein Anspruch auf Ausgestaltung der Rechtsordnung entsprechend den eigenen ethischen Überzeugungen besteht ohnehin nicht. **(ZP 1)**
- ↳ Gegen die ethischen Überzeugungen des X streiten zudem **gewichtige öffentliche Belange**, welche die Jagd nicht nur als privates Pläsier schützen. Sie wird durch geschulte Jagdorgane und nicht durch Laien ausgeübt,¹⁴ und unterliegt einer Vielzahl an Vorschriften, die ua auch das Wohl der Tiere zu schützen beabsichtigen. **(1)** Damit wird den **tierethischen Bedenken** des X freilich nicht umfänglich, wohl aber ein Stück weit entsprochen. **(1)**
- ↳ Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine grundsätzlich **flächendeckende Bejagung** für die Erreichung der Ziele geboten ist und die Berücksichtigung individueller Opposition dagegen, aus welchen Gründen sie sich auch speisen möge, der Zielerfüllung zuwiderlaufen kann und sich hier in besonderer Weise die

Sozialbindung des Eigentums realisiert. (1) Dies haben die Landesgesetzgeber auch konsistent ausgestaltet; Auch der VfGH hat betont, dass in der konsequenten republikweiten Pflicht ein maßgeblicher Unterschied zu den vom EGMR entschiedenen Causen zu erkennen sei [*Hinweis: Eher zweifelhaft, auch in Deutschland bestand, anders als in Frankreich, die Pflicht zur Bejagung bundesweit.*]. (ZP 1)

↳ Weiters könnte zu berücksichtigen sein, dass X nach § 50 Abs 1 Bgld JagdG seinen „**Jagdschilling**“ erhält. Für die Duldung der Jagd erhält der Eigentümer einen unmittelbar auf dem Gesetz beruhenden Anspruch auf aliquote Auszahlung des Pachtbetrages. (1) Auf den auf ihn fallenden Anteil hätte X einen Anspruch gegen die Jagdgenossenschaft. Ob Eigentumsbeschränkungen aus Gründen der VHM **finanziell kompensiert** werden müssen, ist (insbesondere außerhalb der Enteignung) eine Frage des Einzelfalles. (ZP 1) Tatsächlich hat der EGMR entsprechende Erwägungen aus Gründen der VHM angestellt¹⁵ und spielen Kompensationen auch in der Jud des VfGH eine Rolle.¹⁶ Entschädigungen können die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes durch Abmilderung dessen Intensität sicherstellen. Ob dies auch im vorliegenden Fall gelten kann, dürfte streitig sein. (ZP 1) Einige Stimmen betonen (ausgehend von ihrer Kritik an der ethischen Anreicherung des Eigentumsrechts), dass es vorrangig um die Beschränkung der Eigentumsverfügungsgewalt gehe und jedenfalls dies, wie auch sonst üblich, durch Kompensation abgegolten werden könne.¹⁷ (ZP 1) Dies überzeugt jedoch nicht; ernsthafte ethische Überzeugung können gerade nicht „abgekauft“ werden;¹⁸ eine finanzielle Kompensation mindert die Eingriffsintensität also nicht. Erwägungen zur Höhe und Angemessenheit der Entschädigung oder einer Jagdpachtbeteiligung dürften iE also nicht helfen. [*aA zumindest vertretbar.*] (ZP 1)

↳ Abschließend ist zu würdigen, dass das Bgld JagdG **keine Befreiung** der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft vorsieht. Der EGMR hat aber die ethischen Bedenken von Grundstückseigentümern sehr hoch gewichtet¹⁹ und in den Verfahren auf eine Verletzung erkannt. (ZP 1) Der VfGH folgt insoweit dem EGMR nicht, ua wegen der obigen Erwägungen. (ZP 1) Vertretbar ist es, die fehlende Opt-out-Möglichkeit entgegen dem VfGH als Verletzung des Eigentumsrechts zu werten, (1) allerdings bedarf die Möglichkeit eines **Antrags auf Ruhen der Jagd** vertiefter Würdigung: (1) Eigentümer, die ihr Grundstück durch feste Einfriedung auch gegenüber dem Wild verschlossen haben, können einen Antrag stellen, woraufhin die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde das Ruhen der Jagd zu verfügen hat. Der indikative Sprachgebrauch legt insoweit eine gebundene Entscheidung nahe, dies dürfte zudem verfassungsrechtlich geboten sein. (ZP 1) Denn mit dem Antrag auf Ruhen der Jagd besteht eine Möglichkeit der Eigentümer, sich ihren ethischen Vorstellungen entsprechend zu verhalten. (1) Freilich dürfen die Kosten und Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung keine unzumutbare Belastung darstellen.²⁰ (ZP 1) Zu beachten ist aber, dass nach § 20 Abs 2 Bgld JagdG auch ein Gitter oder Zaun ausreichend ist, was weniger kostenintensiv sein dürfte. Dass ein Leben entsprechend ethischer Überzeugungen kostenlos ermöglicht werden müsste, ist kein verfassungsgesetzlich verbürgtes Recht. (1) Gerade darin kann ein Ausgleich zwischen den konfligierenden ethischen Interessen und Allgemeininteressen erkannt werden. [*Hinweis: AA vertretbar.*]

(vii) **Fazit**

- ↳ Es ist gut vertretbar, die Vereinbarkeit der Jagdduldungspflicht mit dem Eigentumsrecht zu bejahen. Dies gilt insbesondere ob der Möglichkeit, einen Antrag auf Ruhen der Jagd stellen zu können. Maßgeblich ist dabei auch, dass der Wortlaut von § 20 Abs 2 Bgld JagdG insoweit kein Ermessen kennt.
- ↳ Eine aA ist vertretbar und müsste mit der starken Gewichtung subjektiver Eigentümerinteressen und dem unzureichenden Ausgleich durch den Antrag auf Ruhenlassen argumentieren.

(2) **Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit (Art 14 StGG; Art 9 EMRK)**

[*Hinweis: Gerichte haben zT auf eine Prüfung der Gewissens- oder Weltanschauungsfreiheit verzichtet (da schon Verletzung der Eigentums- oder Vereinigungsfreiheit). Es sollte aber auch an diese Rechte gedacht werden, insbesondere da Kritik an der ethischen Anreicherung der Eigentumsfreiheit geübt worden ist (so). Hinsichtlich der Prüfung der Rechtfertigung kann nach oben verwiesen werden. Werden nur Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit geprüft, sind ausführliche Ausführungen hier geboten.*]

(a) **Personeller Schutzbereich**

↳ Art 9 EMRK und Art 14 StGG schützen als **Jedermannsrechte natürliche Personen** wie den X. (1)

(b) Sachlicher Schutzbereich

- ↳ Eine Berufung auf die **Religionsfreiheit scheidet aus**. Insbesondere trägt der Beschwerdeführer keine religiöse Motivation für seinen Veganismus (wie zB im Hinduismus) vor. **(ZP 1)**
- ↳ Die **Gewissensfreiheit** garantiert jedem, sein Gewissen, iSd innersten Kerns der menschlichen Selbstbestimmung, frei und unbeeinflusst bilden zu können und gemäß den eigenen Gewissensentscheidungen zu handeln und zu leben.²¹ Das Gewissen ist dabei die dem Menschen eigene innere Instanz, die einen verbindlichen Maßstab für die sittliche Bewertung seiner Handlungen und Urteile bereitstellt (Wahl anhand von „gut“ und „böse“, „richtig“ und „falsch“).²² **(1)** Geschützt ist es, nicht in eine Lage gebracht zu werden, in der gegen die eigenen Wertvorstellungen gehandelt werden muss. **(1)** Dies kommt bzgl der totalen Ablehnung der Jagd aus ethischen Erwägungen auf dem eigenen Grundstück in Betracht, X will als überzeugter Tierschützer das Töten von Tieren auf seinem Grund verhindern. **(1)**
- ↳ Allerdings kommt auch eine Berufung auf die **Weltanschauungsfreiheit** in Betracht. Sie schützt nicht-religiöse Weltanschauungen iSv auf das Ganze der Welt und die menschliche Existenz gerichtete Sinndeutungen von gewisser Geschlossenheit²³ und eine zusammenhängende Sichtweise grundsätzlicher Lebensfragen – dies in Abgrenzung zur Religionsfreiheit ohne transzendentalen Bezug.²⁴ **(1)** Dafür müssen diese ein Mindestmaß an Stichhaltigkeit, Ernsthaftigkeit, Schlüssigkeit und Bedeutung aufweisen. **(1)** Der Veganismus fällt nach Auslegung der EMRK darunter,²⁵ dafür spricht, dass er grundsätzliche Sinndeutungen für das Verhältnis von Mensch und Tier im Weltganzen beinhaltet und sich dabei an grundsätzlichen moralischen Vorstellungen des Lebens in der Welt orientiert. **(1)** [*Hinweis: AA vertretbar, dann bliebe aber jedenfalls die Gewissensfreiheit*] Geschützt werden in concreto auch bestimmte nicht-religiöse Handlungen, die von einer bestimmten Weltanschauung getragen sind (*forum externum*), wie etwa das Untersagen von Jagd auf dem eigenen Grund. **(1)**
- ↳ Zur **Frage der Abgrenzung** zwischen Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit: **(ZP 1)** Man könnte darauf abstellen, ob sich das Gewissen nach außen manifestiert. Ein beschränkter Schutz des *forum internum* wird aber bereits vorrangig durch die Gedankenfreiheit angenommen, systematisch ergibt die Übertragung auf die Gewissensfreiheit wenig Sinn. **(ZP 1)** Das rechtfertigt die Annahme, dass die Gewissensfreiheit auch davor schützt, nicht in der externen Sphäre zu Handlungen entgegen der eigenen Überzeugungen verpflichtet zu werden („Gewissensbetätigung“). Zudem ließe sich darauf abstellen, ob die Sinndeutung als Ganzes (grundlegende Frage) oder nur eine Einzelfallentscheidung betroffen ist.²⁶ Dies spräche mehr für einen Gewissenskonflikt, wenngleich die Abgrenzung nicht eindeutig ist. **(ZP 1)** X ist überzeugter Veganer und lehnt die Jagd somit natürlich auch aus seiner – die Lebensfrage des Tierwohls betreffenden – weltanschaulichen Bekenntnis ab. Gleichwohl stößt er sich an der Pflicht zur Duldung der Jagd, hervorgerufen durch die freie Betätigung seines Gewissens im konkreten Fall. Im Ergebnis handelt es sich wohl eher um eine Einzelentscheidung des X. **(ZP 1)** Aber auch das überzeugt nicht umfassend: Wenn es die Weltanschauungsfreiheit ermöglicht, sein Leben in Übereinstimmung mit der nicht-transzendentalen gesamtheitlichen Sinndeutung zu führen, dann stellt Xavers Entscheidung im Einzelfall gerade ein Leben gemäß jener Sinndeutung dar. **(ZP 1)** [*Hinweis: Mit entsprechender Argumentation kann beides vertreten werden, da beide GR nicht sauber voneinander getrennt werden können, für die Einzelentscheidung außerhalb grundlegender Fragen spricht freilich die Systematik (beide GR werden genannt), allerdings wird dies bei der Religionsfreiheit auch nicht sauber durchgehalten. Letztlich sind die Maßstäbe gleich; wertvoll ist es bereits, wenn überhaupt eine Diskussion erfolgt.*]

(c) Eingriff

- ↳ Ein legislativer Eingriff in die Gewissens- oder Weltanschauungsfreiheit ist entsprechend den obigen Ausführungen zu bejahen, denn es wird dem Normadressaten auferlegt, etwas zu dulden und infolge dessen einen Konflikt mit seinem Gewissen oder seiner Weltanschauung aushalten zu müssen. **(1)** Zwar wird keine aktive Tätigkeit verlangt, ein „Gewissenskonflikt“ lässt sich aber jedenfalls argumentieren: Denn der Zwang zur Duldung der an sich gesetzeskonformen Jagd ist konträr zu den eigenen Gewissensentscheidungen, X ist entweder gesetzestreu, aber entgegen dem eigenen Gewissen, oder gesetzwidrig, aber im Einklang mit dem eigenen Gewissen. **(1)**

(d) **Rechtfertigung**

↳ Die Rechtfertigung ist entsprechend den obigen Ausführungen zu diskutieren, da die maßgeblichen ethischen Erwägungen bereits im Rahmen der Eigentumsfreiheit diskutiert worden sind. Daraus folgt, dass die – im Unterschied zur Eigentumsfreiheit (Art 1 Abs 2 1. P EMRK) – näher bezeichneten Rechtfertigungsgründe des Art 9 Abs 2 EMRK entsprechend zu interpretieren sind.²⁷

[Hinweis: Wer nicht anhand der Eigentumsfreiheit die ethischen Erwägungen vertieft prüft, muss dies hier tun; unterschiedliche Ergebnisse erschienen nicht stringent, die Abwägung muss ähnlich ausfallen.]

(3) **Negative Vereinigungsfreiheit (Art 12 StGG; Art 11 EMRK)**

(a) **Personeller Schutzbereich**

↳ Art 11 EMRK ist ein Jedermannsrecht, Art 12 StGG hingegen nach dem Wortlaut nur ein Staatsbürgerrecht (weiter mittlw VfGH). Als **österreichischer Staatsbürger ist X** berechtigt. **(1)**

(b) **Sachlicher Schutzbereich**

↳ Geschützt ist das Recht, Vereinigungen zu schaffen, ihnen beizutreten und sich in ihnen zu betätigen, aber auch das Recht, ihnen fernzubleiben (**negative Vereinigungsfreiheit**). **(1)**

↳ Eine **Vereinigung** nach Art 11 EMRK ist jede Form eines freiwilligen Zusammenschlusses von Menschen zur gemeinsamen Zweckverfolgung, der auf eine gewisse Dauerhaftigkeit angelegt ist und ein Mindestmaß an organisatorischer Gestaltung (Organe, Statuten, etc) aufweist.²⁸ **(1)**

↳ Die Jagdgenossenschaft könnte folglich eine Vereinigung darstellen. Der Zweck der Vereinigung ist nicht relevant. **(1)** Auf den ersten Blick spricht einiges für das Vorliegen einer Vereinigung, zB Zusammenschluss von Menschen (Privatpersonen wie die Grundeigentümer), gemeinsame Zweckverfolgung der Ermöglichung der Jagd, Dauerhaftigkeit, Organisation im JagdG. Allerdings sind Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht vom Art 11 erfasst, da diese nicht von einzelnen Menschen gegründet werden können, sondern unmittelbar durch das Gesetz geschaffen werden.²⁹ Nach § 21 Bgld JagdG ist die Jagdgenossenschaft im Burgenland in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert und es bestehen weitreichende gesetzliche Vorgaben, Kontrollbefugnisse und öffentlich-rechtliche Kompetenzen.³⁰ Dies spricht zunächst gegen die Anwendbarkeit des Art 11 EMRK.³¹ **(1)** Doch unterstreicht der EGMR ebenso, dass es für eine „Vereinigung“ **nicht auf den formal-juristischen Status ankommt** und die abschließende Bewertung den Staaten nicht – etwa durch eine Qualifizierung als Körperschaft des öffentlichen Rechts – vorbehalten bleiben könne, da dies zu einer willkürlichen Ausdehnung und Eingrenzung des Schutzes der EMRK führen könnte.³² **(ZP 1)** Das erscheint zunächst widersprüchlich, wobei der EGMR die Anforderung betont, dass die Vereinigung in staatliche Strukturen eingebettet sein müsse, um von Art 11 EMRK ausgenommen zu werden. Insgesamt ließe sich eine großzügige Interpretation des Vereinigungsbegriffs und damit eine Einordnung der Jagdgenossenschaft als solche wohl rechtfertigen, insbesondere da hoheitliche Tätigkeiten, wie die Ausstellung einer Jagdkarte (§ 60 Abs 7 Bgld JagdG) oder die Jagdprüfung (§ 63 Abs 3) durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder den Bezirkshauptmann erfolgen, dh die maßgeblichen hoheitlichen Entscheidungen nicht durch die Jagdgenossenschaft selbst getroffen werden. Dieser verbleiben vor allem die Beteiligung im Rahmen des Jagdschutzes (§ 71) sowie vorbereitende Entscheidungen; daher erscheint es gut vertretbar, die Jagdgenossenschaft als nicht hinreichend in die staatliche Ordnung integriert zu erachten. **(ZP 2)** *[Hinweis: Beide Auffassungen zur Eröffnung des Schutzbereichs von Art 11 EMRK sind vertretbar.]*

(c) **Eingriff**

↳ Bejaht man eine Vereinigung, bestehen an einem Eingriff **keine Zweifel**. Dass die Mitgliedschaft eine rein formale ist und X nicht am Verbandsleben aktiv teilnehmen möchte, ändert daran nichts.³³ Vielmehr könnte man in der Zwangsmitgliedschaft einen Eingriff erkennen, der über die bloße Duldung der Jagdausübung noch hinausgeht. **(1)** *[Hinweis: Der EGMR hat zudem Art 9 EMRK bei der Prüfung herangezogen, da die negative Vereinigungsfreiheit auch die „negative Meinungsfreiheit“ – gemeint wohl*

Gewissensfreiheit – schützen wolle.³⁴ Hier wurde die Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit gesondert geprüft, folglich kann auf die Ausführungen dort und/oder die Prüfung der Eigentumsfreiheit verwiesen werden; wer nur auf die negative Vereinigungsfreiheit rekurriert, muss dort vertiefte Prüfungen anstellen.]

(d) Rechtfertigung

(i) Wesensgehaltsgarantie

↳ Gründe, die für eine Berührung des Wesensgehaltes der negativen Vereinigungsfreiheit sprechen, sind nicht ersichtlich. Die Zwangsmitgliedschaft knüpft an die Eigentümerstellung des X an und beschränkt nur einen geringen Anteil seiner Autonomie. Das Grundrecht wird nicht grundsätzlich und auch im Einzelfall nicht maßgeblich aufgehoben. Sonstige Erwägungen sind im Rahmen der VHM-Prüfung anzustellen. **(ZP 1)**

(ii) Legitimer Zweck

↳ EGMR hat in seiner Jud verschiedene legitime Zwecke (zB demokratischer Zugang zur Jagd, Ermöglichung der Teilnahme eines größeren Personenkreises am Freizeitvergnügen, Tradition)³⁵ geprüft und bejaht; vorliegend dient die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft indes vorrangig dem Ziel eine **Fragmentierung** zu verhindern und sicherzustellen, dass eine **umfangliche Bejagung** geeigneter Flächen stattfindet. Sie ist instrumentell für diesen als legitim anerkannten Gemeinwohlbelang. **(1)**

(iii) Eignung

↳ An der Eignung bestehen **keine Zweifel**. **(1)**

(iv) Erforderlichkeit

↳ Fraglich ist, ob die Zwangsmitgliedschaft erforderlich ist. Sie könnte aufgrund der formellen Zugehörigkeit eine Billigung der Jagd suggerieren, die über deren bloße Duldung noch hinausgeht. Eine Alternative bestünde womöglich darin, eine **bloße Pflicht zur Duldung der Bejagung eigenen Grunds vorzusehen**, von der zwangsweisen Integration in eine Vereinigung indes abzusehen. Allerdings könnte dies weniger gut geeignet sein, die Jagdgenossenschaft garantiert einen institutionellen Rahmen, der eine effiziente Bejagung ermöglichen soll und erspart wohl weiteren erheblichen Verwaltungsaufwand, wie er entstünde, wenn die Jagdausübung auch in Ansehung kleinerer Grundstücke im Einzelfall geregelt werden müsste. Dies dürfte sich jedenfalls im Rahmen der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers bewegen. **(1)**

(v) Angemessenheit

↳ Ob die Zwangsmitgliedschaft dem Erfordernis eines gerechten Ausgleichs zwischen den individuellen ethischen Überzeugungen und dem öffentlichen Interesse einer umfanglichen Bejagung noch entspricht, könnte zweifelhaft sein; eine Person samt ihrem Eigentum in eine Vereinigung zu zwingen, deren Zweck ihren Überzeugungen zuwiderläuft, wäre so (ua nach dem EGMR) mit Art 9 EMRK unvereinbar.³⁶ **(1)** Tatsächlich könnte die organisatorische Einbindung in die Jagdgenossenschaft als **zusätzlicher Eingriff** gewertet werden, **(ZP 1)** der insoweit **unverhältnismäßig** ist, weil er über die Duldung der Jagd hinaus den X auch noch als Person **in eine Gemeinschaft von Jägern nötigt**, was dessen ethischen Bedenken noch weitergehend für unbeachtlich erklärt. **(1)**

↳ Allerdings ist zu beachten, dass nach § 21 Bgld JagdG solche Eigentümer *nicht* Mitglied der Jagdgenossenschaft sind, auf deren Grundstücke die Jagd nach § 20 Abs 1 und 2 Bgld JagdG ruht. **(1)** Dies bedeutet, dass entsprechend den Ausführungen zur Eigentumsfreiheit dem X die Möglichkeit zukommt, in **zumutbarer Weise seine Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft zu beenden**. Darin kann eine Absicherung der VHM der Maßnahme auch hinsichtlich der negativen Vereinigungsfreiheit erkannt werden. **(1)**

↳ Insoweit und zu Erwägungen im Übrigen kann auf die Diskussion zur Eigentumsfreiheit rekurriert werden.

↳ Damit dürfte sich die Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft rechtfertigen lassen. [*Hinweis: AA bei entsprechender Argumentation vertretbar.*]

(4) **Gleichheitssatz (Art 7 B-VG; Art 14 EMRK iVm Art 1 1. P EMRK)**

(a) **Personeller Anwendungsbereich**

↳ Art 7 ist ein Staatsbürgerrecht und Art 14 EMRK ist ein akzessorisches Jedermannrecht, das seine gleichheitsrechtliche Verbürgung nur im Hinblick auf die Konventionsrechte garantiert. (ZP 1) Als österreichischer Staatsbürger kann sich X auf Art 7 B-VG und Art 14 EMRK in Verbindung mit dem Konventionsrecht des Art 1 1. P EMRK (und weiters etwa Art 9 und 11 EMRK) berufen. (1)

(b) **Komparative Betrachtung**

(i) **Vergleichsgruppe**

↳ Alle Eigentümer von Grundstücken, die für die Jagd geeignet sind oder ihrer bedürfen, können in Ansehung der Jagd als **Gruppe aus vergleichbaren Personen** angesehen werden. Dies ergibt sich aus der legislativen Wertung infolge des Anspruchs einer landesweiten Jagd (einheitliches Jagdgebiet) und folgt auch aus einer natürlichen Betrachtung. (1)

(ii) **Ungleichbehandlung**

↳ Der Gleichheitssatz gebietet ua Gleiches gleich zu behandeln. Eine Ungleichbehandlung wird insofern getroffen, als **Eigentümer kleinerer Grundstücke einer Jagdgenossenschaft angeschlossen** sind, während für größere Grundstücke die Eigenjagd vorgesehen ist. (1) Nach § 2 Abs 4 Z 1-2 Bgld JagdG knüpft dies an Unterschiede im Tatsächlichen an, während Grundstücke ab einer gewissen Größe zur Eigenjagd werden (und das Jagdrecht nur mehr dem Eigentümer zusteht), werden kleinere Grundstücke zur Jagdgenossenschaft zusammengefasst (und das Jagdrecht geht auf diese über). (1) Dies betrifft auch Art 1 1. P EMRK, da das Jagdrecht (ein Recht mit Vermögenswert) dem Eigentümer X durch Differenzierung der Grundstücke aufgrund der Größe entzogen wird. (ZP 1)

(iii) **Sachliche Rechtfertigung**

↳ Der VfGH ist **nicht** berufen, über die **politische Zweckmäßigkeit** zu entscheiden (ZP 1) und eine Regelung ist nicht allein deshalb gleichheitswidrig, weil sie politisch unvernünftig, wenig zweckmäßig oder weniger geeignet erscheint als andere Ansätze. Erforderlich ist nur, dass ein **sachlicher Grund zur Rechtfertigung** der Ungleichbehandlung vorliegt und dessen Verfolgung verhältnismäßig erfolgt. (1)

↳ Als Rechtfertigung könnte dienen, dass es unerlässlich sei, kleinere Grundstücke zu Gemeinschaften (wie den Jagdgenossenschaften) zu vereinigen, um eine **breite Jagdausübung zu ermöglichen** und somit eine **effiziente Verwaltung** des Wildbestandes zu gewährleisten. Dies hat auch der EGMR in einer rezenten Entscheidung, anders als in einer Causa zuvor,³⁷ anerkannt.³⁸ (1) Insbesondere ist der Gesetzgeber im Rahmen des Gleichheitssatzes grundsätzlich auch zur Schaffung von **Ordnungssystemen** und zur **Pauschalierung** berechtigt und darf dabei bestimmte Rahmenbedingungen und Schwellenwerte autoritativ setzen, wenn es insoweit keine zwingenden wissenschaftlichen Konsens darüber gibt, ab wann ein Grundstück groß genug für die Eigenjagd ist. Während der EGMR es für konventionswidrig gehalten hat, dass in einigen Ländern nicht alle Eigentümer zur Duldung oder Ausübung der Jagd verpflichtet waren und solche größerer Grundstücke mangels Jagdpflicht die Verfügungsgewalt entsprechend ihren Überzeugungen ausüben konnten,³⁹ besteht insoweit keine Ungleichbehandlung, als nach § 87 Bgld JagdG auch die Eigentümer von **Eigenjagden** verpflichtet sind, für eine **Jagdausübung zu sorgen** (entweder selbst oder durch Dritte). (1) Folglich ist die unterschiedliche Behandlung der Grundstücke weitestgehend eine formale, nicht aber in der Sache. Dies wahrt in besonderer Weise die Verhältnismäßigkeit und sichert die sachliche Rechtfertigung der Unterscheidung. (ZP 1)

↳ Im Ergebnis dürfte die Regelung gleichheitskonform sein, unterschiedliche Bewertungen dürften sich zwischen Art 7 B-VG und Art 14 iVm Art 1 Abs 1 1. P EMRK oder Art 8 EMRK nicht ergeben. (ZP 1)

(c) **Nicht-komparative Betrachtung**

↳ Der VfGH hat den Gleichheitssatz zu einem **allgemeinen Sachlichkeitsgebot** fortentwickelt, welches insbesondere zwei hier relevante Dimensionen entfaltet. (ZP 1)

- ↳ Zunächst prüft der GH, ob eine Regelung sachlich im Hinblick auf das von Gesetzgeber verfolgte Ziel ist, insbesondere, ob der Gesetzgeber einen **konsistenten und widerspruchsfreien Weg** wählt und sich nicht konterkariert.⁴⁰ Dafür ist vorliegend nichts ersichtlich, die Zwangsmitgliedschaft und Duldung der Bejagung sind nachvollziehbare Mittel zur Zielerreichung und es wurde bereits ausgeführt, dass die Möglichkeit, die Jagd ruhen zu lassen, die mit der Bejagungspflicht verbundenen Zielen nicht konterkariert, da sie keine unregulierten Schutzräume für das Wild schafft (vgl oben). **(ZP 1)**
- ↳ Weiters hat VfGH das allgemeine Sachlichkeitsgebot einer allgemeinen Handlungsfreiheit insoweit angenähert, als er bei Beschränkungen und Belastungen, die nicht unter den Schutzbereich eines konkreten Grundrechts fallen, nichtsdestotrotz prüft, ob der Gesetzgeber **einen öffentlichen Zweck in verhältnismäßiger Weise verfolgt**. Auch wenn der VfGH das Sachlichkeitsgebot in dieser Hinsicht nicht immer dogmatisch sauber auf Fälle beschränkt, die durch andere Schutzbereiche *nicht* erfasst werden [*Hinweis: Beim allgemeinen Sachlichkeitsgebot liegt es nahe, den Gleichheitssatz insoweit! durch andere Grundrechte als verdrängt zu erachten, leges speciales*], sind vorliegend verschiedene Grundrechte geprüft worden, die gezielt das rechtliche Begehren des X sichern können. Ein Rückgriff auf das allgemeine Sachlichkeitsgebot iSe allgemeinen Rechtfertigungsgebotes sollte besser ausscheiden. **(ZP 1)**
- ↳ Im Ergebnis dürfte die Regelung gleichheitsrechtlich unproblematisch sein.

Aufgabe 2

Gesetzt den Fall, der VfGH wird neuerlich mit dem Anliegen befasst (die Möglichkeit einer Wiederaufnahme müssen Sie nicht prüfen!), ist der Gerichtshof dann aufgrund der Entscheidung des EGMR zu einer Änderung seiner Rechtsprechung verpflichtet? Begründen Sie Ihre Auffassung kurz!

↳ Grundsatz: Völkerrechtliche Verbindlichkeit

- EMRK ist ein regional-völkerrechtlicher Vertrag, sie gehört nicht zum supranationalen Recht, das unmittelbar innerhalb der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Wirkung beansprucht. **(1)**
- Urteile des EGMR entfalten Bindungswirkung nur gegenüber jenen Vertragsstaaten die am Verfahren vor dem Gerichtshof beteiligt waren (Wirkung *inter partes* gem Art 46 Abs 1 EMRK). **(1)**
- Für nichtbeteiligte Staaten entfalten die Urteile allenfalls eine Orientierungs- und Leitfunktion. **(ZP 1)**
- Auch Gerichte von Verfahrensparteien werden nicht unmittelbar gebunden, die Bindung von EGMR-Entscheidungen, inklusive allfälliger Entschädigungszahlungen (Art 41 EMRK), erstreckt sich nur auf den Konventionsstaat als Völkerrechtssubjekt, der die Konformität mit der EMRK garantieren muss. [*Hinweis: Dies gilt auch, wenn der EGMR, etwa im Rahmen von Pilotverfahren, konkrete Maßnahmen benennt, die er für geboten hält, um einen Rechtszustand konform mit der EMRK und seiner Judikatur herzustellen*]. **(1)**
- ↳ Von Entscheidungen des EGMR geht aber eine **hohe faktische Orientierungs- und Bindungswirkung** aus, tws vermittelt das (Verfassungs-)Recht der Konventionsparteien der EGMR-Jud eine besondere Relevanz (etwa durch Einbeziehung in des Rechtsstaatsprinzip). **(1)**
- ↳ Zur **Rechtsslage in Österreich**:
 - Die EMRK steht in unmittelbarem Verfassungsrang, so dass Konventionsrechte wie sonstige verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht geltend gemacht werden können. **(ZP 1)**
 - Vor diesem besonderen Hintergrund könnte eine über Art 46 EMRK hinausgehende Bindungswirkung diskutiert werden. Dagegen spricht aber, dass BVG BGBl. Nr. 59/1964 nur den (rückwirkenden) Verfassungsrang der EMRK anordnet, sich aber nicht zur Bindungswirkung von Entscheidungen verhält. Der Verfassungsrang gilt also einschließlich des Art 46 EMRK, der eben keine unmittelbare Durchgriffswirkung vorsieht (so). **(ZP 1)**
 - Der VfGH sieht sich gehalten, den Rechten den Inhalt zu unterstellen, die sie nach dem EGMR haben; daraus folgt aber **keine unmittelbare und umfängliche (absolute) Bindungswirkung**. **(1)**
 - Diskutieren ließe sich eine grundsätzliche Befolgungs- oder Berücksichtigungspflicht nationaler Höchstgerichte nach den Grundsätzen der **völkerrechtskonformen Auslegung**. Auch dies dürfte aber keine strikte und unmittelbare Bindung von EGMR-Entscheidungen ergeben, dies würde neuerlich über das nationale Verfassungsrecht vermittelt. **(ZP 1)**

Teil II (56 Punkte):

Aufgaben

1. Was kann Alois hinsichtlich der Beschimpfung durch den Polizisten unternehmen? Verfassen Sie einen Schriftsatz für eine Verhaltensbeschwerde gegen die Beleidigung!

(Hinweis: Auf eine Sachverhaltsdarstellung kann verzichtet werden.)

An das
Landesverwaltungsgericht Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Beschwerdeführer: Alois Müller
[Adresse]

Belangte Behörde: BH Oberpullendorf
Hauptstraße 56
7350 Oberpullendorf

Belangtes Organ: Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes Berthold Maier
[Adresse]

wegen: Verletzung in Rechten infolge eines rechtswidrigen Verhaltens des der belangten Behörde zurechenbaren belangten Organs in Vollziehung der Gesetze am 8. März 2024 in Oberpullendorf

I. Beschwerde gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 und Art 132 Abs 4 B-VG iVm § 88 Abs 2 SPG

(Formalia: 3 P)

1. Beschwerdegegenstand (1 P)

Gegen das in Vollziehung der Gesetze gesetzte Verhalten des der belangten Behörde zurechenbaren belangten Organs am 8. März 2024 in Oberpullendorf, erhebe ich gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 und Art 132 Abs 4 B-VG iVm § 88 Abs 2 SPG binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht Burgenland:

2. Zulässigkeit der Beschwerde

Die gegen mich gerichtete Beschimpfung „dumme Sau“ durch Berthold Maier, einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes bleibt aufgrund fehlender Normativität unterhalb der Schwelle eines AuvBZ und ist daher als schlichte Hoheitsverwaltung zu qualifizieren. **(1)** Im Rahmen der Sicherheitsverwaltung gem. § 2 Abs 2 SPG kann ein solch schlicht hoheitliches Polizeihandeln durch Erhebung einer Verhaltensbeschwerde gem. § 88 Abs 2 SPG an das Landesverwaltungsgericht bekämpft werden. **(1)** Im vorliegenden Fall schreitet Herr Maier zwar hauptsächlich im Zusammenhang mit meiner Jagdausübung und damit verwaltungspolizeilich ein, doch werden durch den Entzug meines Waffenpasses und der Wegnahme meines Jagdgewehrs auch Aufgaben der Sicherheitsverwaltung besorgt, da das Waffenrecht gem. § 2 Abs 2 SPG zur Sicherheitsverwaltung zählt. **(1)** Nach der Judikatur des VwGH⁴¹ reicht es für die Erhebung einer Verhaltensbeschwerde nach dem SPG aus, dass dem Verhalten des einschreitenden Polizisten eine sicherheitspolizeiliche Komponente innewohnt. **(ZP 1)** Da die Äußerung von Herrn Maier mir gegenüber, somit außenwirksam sowie im Zuge der Besorgung der Sicherheitsverwaltung, nämlich dem Vollzug des WaffG, fiel und folglich dem Gesamtgeschehen

zumindest eine sicherheitspolizeiliche Komponente zu entnehmen ist, ist die Verhaltensbeschwerde gestützt auf § 88 Abs 2 SPG zulässig. (1)

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland ist in dieser Angelegenheit sachlich zuständig, da es sich bei der Sicherheitsverwaltung um keine unmittelbare Bundesverwaltung handelt, die in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fielen (Art 131 Abs 1 B-VG, § 88 Abs 2 SPG), und gem. § 53 iVm § 3 Abs 2 Z 3 VwGVG örtlich zuständig, da das in Beschwerde gezogene Verhalten in der Gemeinde Oberpullendorf gesetzt wurde. (1) Die Beschimpfung wurde am 8. März geäußert und wurde mir zugleich sinnfällig bekannt. Die am selben Tag zur Post gegebene Beschwerde ist daher rechtzeitig (§ 7 Abs 4 VwGVG). (1)

3. Beschwerdegründe (2)

Zunächst ist festzuhalten, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dazu angehalten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben respektvoll vorzugehen. Die mir gegenüber gemachte Äußerung „dumme Sau“ zeugt jedenfalls von keinem respektvollen Verhalten. Die Beleidigung durch Berthold Maier verletzt mich in meinen subjektiven Rechten, unter anderem untergräbt sie meine persönliche Integrität gem. Art 8 EMRK und verletzt in Übereinstimmung mit der verwaltungsgerichtlichen Judikatur⁴² mein allgemeines Persönlichkeitsrecht gem. § 16 ABGB und ist daher als rechtswidrig zu erachten.

4. Beschwerdeanträge (2)

Aus diesen Gründen richte ich an das Landesverwaltungsgericht Burgenland die

Anträge,

1. gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und
2. das beschwerdegegenständliche Verhalten der belangten Behörde gem § 28 Abs 6 iVm § 53 VwGVG für rechtswidrig zu erklären sowie
3. dem Rechtsträger der belangten Behörde gem § 35 iVm § 53 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung den Ersatz der mir entstandenen Verfahrenskosten im gesetzlichen Ausmaß binnen zwei Wochen bei sonstiger Frist aufzutragen.

Oberpullendorf, am 8. März 2024

Alois Müller

Zusatzpunkte (4 P):

Denkbar – wenn auch nach der Angabe nicht naheliegend – ist auch eine **Richtlinienbeschwerde**⁴³ gem § 89 Abs 1 SPG an die Dienstaufsichtsbehörde wegen Verletzung der Richtlinien für das Einschreiten gem § 31 SPG und der darauf basierenden Verordnung. Gem. § 31 Abs 2 Z 5 SPG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unvoreingenommen zu handeln. Die getätigte Beschimpfung gegenüber Alois weist auf eine solche Voreingenommenheit hin, auch das „Duzen“ kann problematisiert werden. Die Verletzung der Richtlinienverordnung kann auch neben der Verhaltensbeschwerde gerügt werden.⁴⁴ Das LVwG hat sodann den betreffenden Beschwerdeteil der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde, hier der LPD Burgenland, zu übermitteln (§ 89 Abs 1 SPG).

2. Prüfen Sie die Rechtslage im Hinblick auf die Wegnahme der Büchse und zeigen Sie allfällige Rechtsschutzmöglichkeiten auf!

a) Aktqualifikation

- ☞ Die Abnahme der Waffe ist als AuvBZ zu qualifizieren, da es sich um eine außenwirksame, an einen individuell bestimmten Adressaten gerichtete Ausübung von Zwang durch ein Verwaltungsorgan handelt. (1) Damit wird auch unmittelbar in subjektive Rechte des Alois eingegriffen (z.B. Eigentumsnutzung). (1)

b) Rechtsgrundlage für die Abnahme der Waffe

(i) SPG:

- ↳ Gem § 42 Abs 1 Z 1 SPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt Sachen sicherzustellen, wenn diese bei gefährlichen Angriffen eine Bedrohung für bestimmte Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum) darstellen. (1)
- ↳ Im vorliegenden Fall liegt allerdings **kein gefährlicher Angriff** iSd § 16 Abs 2 SPG vor, da Alois' Verhalten keinen Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung nach den in Abs 2 leg cit genannten Gesetzen (ua StGB) verwirklicht und auch kein Versuch einer solchen vorliegt. (1) Insbesondere fehlt es bereits am intentionalen Handeln gegen einen Menschen und kann dem Alois auch keine Eigentumsverletzung vorgeworfen werden. Er ist zur Ausübung der Jagd berechtigt und jedenfalls im SPG ist es nicht angängig, das Recht selbst davon abhängig zu machen, dass es waidgerecht ausgeübt wird. (1)
- ↳ Daher scheidet § 42 SPG als Rechtsgrundlage für die Wegnahme der Waffe aus.

(ii) Bgld JagdG:

- ↳ Die Abnahme der Waffe könnte auf § 76 Abs 5 Bgld JagdG gestützt werden. Diese Bestimmung ermächtigt das Jagdschutzorgan zur Beschlagnahme von Sachen, die im Zuge der Betretung einer Person wegen Eingriffs in ein fremdes Jagdrecht (§§ 137–139 StGB), bei der Übertretung des Bgld JagdG oder des Tierschutzgesetzes u.a. zur Begehung verwendet wurden. (1)
- ↳ Polizist Berthold ist allerdings nach §§ 79–73 Bgld JagdG **kein Jagdschutzorgan** (das ebenfalls Organ der öffentlichen Aufsicht ist, vgl § 76 Abs 1 Bgld JagdG), sondern ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes. (1)
- ↳ Außerdem greift Alois auch nicht in ein fremdes Jagdrecht ein, da er als Pächter der Jagdgenossenschaft (zu der Xavers Grundstück gehört) zur Jagdausübung berechtigt war. (1) Schließlich lässt sich eine Verletzung des Bgld JagdG nicht gut begründen und sind (laut Aufgabenstellung) allfällige Verletzungen des TSchG nicht zu prüfen (§ 76 Abs 5 iVm Abs 2 Bgld JagdG). Insbesondere wurde die Waffe nicht aus einem Rechtsverstoß erlangt und wurde dazu – jedenfalls nicht intentional – verwendet [*Hinweis: AA vertretbar*]. (ZP 1)
- ↳ § 161 Bgld JagdG sieht eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung bestimmter Normen des Bgld JagdG vor, § 76 Abs 5 Bgld JagdG ist in der Aufzählung nicht enthalten. (1)
- ↳ § 76 Abs 5 Bgld JagdG scheidet daher als Rechtsgrundlage für Abnahme der Waffe ebenso aus.

(iii) VStG:

- ↳ Zu prüfen ist, ob § 39 Abs 1 iVm Abs 2 VStG als Rechtsgrundlage für Abnahme der Waffe in Betracht kommt. (1)
- ↳ Bei **Gefahr im Verzug** können, anstelle der Behörde (siehe § 39 Abs 1 VStG), auch die Organe der öffentlichen Aufsicht aus eigener Macht Gegenstände vorläufig sicherstellen, wenn der Verdacht einer Verwaltungsübertretung besteht und für die Zuwiderhandlung der Verfall als Strafe vorgesehen ist (§ 39 Abs 2 VStG). (1)
- ↳ Der weitere Begriff „Organ der öffentlichen Aufsicht“ umfasst auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und somit Polizist Berthold. (1)
- ↳ Am ehesten kommt ein Verstoß gegen § 95 Abs 1 Bgld JagdG (Jagdausübung mit verbotenen Waffen) in Betracht, aber im Sachverhalt finden sich keine Anhaltspunkte, dass Z 1 bis 3 oder 6 erfüllt sind, da Alois die Jagd mit einer Repetierflinte ausübt, diese sich aber **nicht** unter die Aufzählung von **verbotenen Waffen** subsumieren lässt. (1) Insbesondere ist § 95 Abs 1 Z 1 lit c nicht erfüllt, da Repetierflinten keine automatischen oder halbautomatischen Waffen sind und es für Repetierflinten keine Beschränkung der Patronenanzahl im Magazin gibt (siehe auch Hinweis im Sachverhalt). (ZP 1)
- ↳ Auch § 95 Abs 1 Z 2 Bgld. JagdG ist nicht erfüllt, da Hinweise im Sachverhalt hinsichtlich der Art des verwendeten Geschosstyps von Kugelpatronen fehlen und das bloße Verwunden der Sau auf die Fehlschüsse des durch die starke Alkoholisierung beeinträchtigten Zielvermögens Alois' zurückzuführen ist und nicht etwa auf die Beschaffenheit der Patronen. (ZP 1)

- ↳ Es gibt auch keine Bestimmung im Bgld JagdG, die die **alkoholisierte Ausübung** der Jagd zur Verwaltungsübertretung erklären würde. Zwar erklärt Punkt 3.1.12. der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der ö Landesjagdverbände die alkoholisierte Jagdausübung für verboten, doch ist diese Vorschrift nicht als rechtsverbindlich anzusehen, da es sich lediglich um eine Empfehlung handelt. **(1)** Zu erwägen ist allerdings, ob nicht § 61 Abs 1 iVm § 60 Abs 1 Z 1 Bgld JagdG unter Rückgriff auf § 87 Bgld JagdG und die UVV im Sinne der waidgerechten Jagd⁴⁵ interpretiert werden könnte, so dass die alkoholisierte Jagdausübung auch gegen das JagdG verstieße. **(ZP 1)**
- ↳ Somit scheidet auch § 39 Abs 2 VStG als taugliche Rechtsgrundlage aus, da das Verhalten des Alois keinen Verwaltungsstrafatbestand, der den Verfall von Gegenständen vorsieht, erfüllt.

(iv) WaffG:

- ↳ Nach **§ 13 Abs 1 WaffG** sind die Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug ermächtigt, unmittelbar ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der Betroffene durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. **(1)**
- ↳ Der weite Begriff des Organs der öffentlichen Aufsicht erfasst auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes iSd § 5 Abs 2 SPG und somit auch Polizist Berthold. **(1)**
- ↳ Im vorliegenden Fall wird man Gefahr im Verzug annehmen können, da durch die starke Alkoholisierung von Alois (arg. 2,2 Promille) eine gesicherte Handhabung der Waffe nicht garantiert ist und daher jedenfalls eine **Gefahr für Leben und Gesundheit anderer besteht** sowie weil ein reguläres Vorgehen nach § 12 WaffG durch die zuständige Behörde, nämlich der LPD Wien (§ 48 Abs 1 WaffG iVm § 8 Z 8 SPG, § 48 Abs 2 WaffG), zu spät kommen würde, um eine drohende Gefährdung abzuwehren. Die Sicherstellung der Repetierflinte basierend auf § 13 Abs 1 WaffG war somit zulässig. **(2)**
- ↳ Aufgrund des Verweises in § 13 Abs 1a auf § 50 SPG ist Berthold ermächtigt die Abnahme der Waffe **mit Zwangsgewalt durchzusetzen**. Grundsätzlich muss er die Ausübung der Zwangsgewalt Alois gegenüber gem. § 50 Abs 2 SPG vorher ankündigen. **(ZP 1)**
- ↳ Gem. § 13 Abs 2 WaffG sind die Organe der öffentlichen Aufsicht dazu verpflichtet, jene Bezirksverwaltungsbehörde über das Waffenverbot sowie die sichergestellten Gegenstände zu informieren, in deren Sprengel dieses ausgesprochen wurde. **(1)** Polizist Berthold versieht, da die Waffenpolizei gem. § 2 Abs 2 SPG zur Sicherheitsverwaltung zählt und somit durch die Sicherheitsbehörden vollzogen wird, in diesem Fall für die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als Sicherheitsbehörde erster Instanz den Exekutivdienst (Art 78a B-VG, § 4 Abs 2 SPG). Bertholds Amtshandlung ist insoweit der örtlich zuständigen BH Oberpullendorf zuzurechnen, da sich der Sachverhalt in Oberpullendorf, sohin im Behördensprengel ereignete und auch ein örtlicher Anlass zum Einschreiten bestand.⁴⁶ Er hat die BH Oberpullendorf über sein Vorgehen zu informieren, sowie die abgenommene Waffe vorzulegen. **(2)**
- ↳ § 13 Abs 1 sieht vor, dass unverzüglich nach Sicherstellung dem Betroffenen eine Bestätigung auszustellen ist, was in diesem Fall nicht geschehen ist. **(1)**
- ↳ Gegen den Betroffenen gilt ab Aussprache des vorläufigen Waffenverbotes oder, sofern die Sicherstellung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte, ab diesem ein mit vier Wochen befristetes vorläufiges Waffenverbot (§ 13 Abs 4 WaffG). **(ZP 1)**

Rechtsschutzmöglichkeiten:

- ↳ Alois kann gegen die Sicherstellung seiner Waffe und das damit verbundene vorläufige Waffenverbot eine **Maßnahmenbeschwerde** gem. Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erheben. **(1)**
- ↳ Da die Amtshandlung der BH Oberpullendorf (siehe bereits oben) zugerechnet wird und diese gem. § 13 Abs 2 eine Vorprüfung vorzunehmen hat, ist die Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Burgenland einzubringen (§ 3 Abs 2 Z 2 VwGVG). **(1)**
- ↳ Sollte jedoch die Vorprüfung durch die BH Oberpullendorf ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes eindeutig gegeben sind, hat sie das Verfahren der nach dem

Hauptwohnsitz des Betroffenen zuständigen Behörde, nämlich der LPD Wien, zu überweisen (§ 13 Abs 2 iVm § 48 Abs 2 WaffG, § 6 AVG) und hat diese das Waffenverbotsverfahren nach § 12 WaffG einzuleiten. **(1)**

- ↳ Gegen die bescheidmäßige Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 durch die LPD Wien könnte sich Alois sodann mittels Bescheidbeschwerde gem. Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG zur Wehr setzen. **(1)**
- ↳ Sachlich und örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht Wien (§14a SPG). **(1)**

3. Bewerten Sie die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der „Entziehung des Waffenpasses“!

- ↳ Eine Repetierflinte erfüllt als Waffe iSd § 1 Abs Z 2 WaffG den Schusswaffenbegriff gem § 2 Abs 1 Z 2 WaffG und ist der **Waffenkategorie B** zuzuordnen (gem § 19 Abs 1 WaffG). **(1)**
- ↳ Mit „Waffenschein“ ist der „*Waffenpass*“ gemeint, der für das Führen (§ 7 Abs 1 WaffG) einer solchen Waffe erforderlich ist (§ 20 Abs 1 WaffG). **(1)** Alois verfügte offenbar über einen Waffenpass, jedenfalls durfte er als Inhaber einer Jagdkarte und einer Waffenbesitzkarte die Waffe während der zulässig ausgeführten Jagd auch führen (§ 20 Abs 1a WaffG). Dies ist mangels anderer Angaben im Sachverhalt zu unterstellen. **(ZP 1)**
- ↳ Gem **§ 13 Abs 1 Z 2 WaffG** durfte Polizist Berthold als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht nur die Waffe gem Z 1 (siehe Ausführungen oben), sondern auch den Waffenpass, da es sich dabei um eine Urkunde handelt, die auf Grundlage des WaffG ausgestellt wurde und zum Führen von Waffen berechtigt, **sicherstellen. (1)**
- ↳ Da Berthold die BH Oberpullendorf gem § 13 Abs 2 WaffG über sein Vorgehen zu informieren und sowohl die abgenommene Waffe und als auch den Waffenpass vorzulegen hat, hat die Behörde eine Vorprüfung vorzunehmen, ob die Voraussetzungen zur Erlassung eines Waffenverbots vorliegen. Sollte die Erlassung eines Waffenverbots offensichtlich nicht gegeben sein, hat sie das vorläufige Waffenverbot aufzuheben und die Gegenstände auszufolgen. Anderenfalls, ist ein Verfahren nach § 12 WaffG einzuleiten. Zu diesem Zweck hat sie aber die Waffe sowie den Waffenpass an die zuständige Behörde, die LPD Wien, zu überweisen und diese das Verfahren nach § 12 WaffG einzuleiten. (§ 13 Abs 2 iVm § 48 Abs 2 WaffG, § 6 AVG, vgl oben). **(ZP 2)**
- ↳ Gem § 12 Abs 1 WaffG ist ein **Waffenverbot** auszusprechen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen bestimmte Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit von Menschen gefährden könnte.
- ↳ Durch wiederholten Alkoholmissbrauch wird man eine solche Gefährdung annehmen können und wäre ein Waffenverbot jedenfalls zu rechtfertigen. [*Hinweis: Je nach Begründung bewerten, beide Ansichten möglich – wie oben bei Abnahme der Waffe.*] **(1)**
- ↳ Wenn angenommen wird, dass die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 WaffG aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht möglich ist, ist die Entziehung des Waffenpasses gem. § 25 iVm 8 WaffG zu prüfen. Die Verhängung eines Waffenverbots unterliegt angesichts in der in § 12 WaffG vorausgesetzten Missbrauchsgefahr strengeren Voraussetzungen, als die bloße Entziehung aufgrund Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit nach § 25 iVm § 8 WaffG. **(1)**
- ↳ Gem. § 25 Abs 2 WaffG hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers zu prüfen, wenn konkrete Umstände vorliegen, die den Berechtigten als nicht mehr verlässlich erscheinen lassen. Sollte die Prüfung dahingehend ausfallen, dass die Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist, hat die Behörde den Waffenpass gem. § 25 Abs 3 WaffG zu entziehen. **(1)**
- ↳ Die waffenrechtliche „Verlässlichkeit“ ist in § 8 WaffG geregelt. **(1)**
- ↳ Die Behörde hat im vorliegenden Fall die Verlässlichkeit zu überprüfen, weil aufgrund der starken Alkoholisierung des Alois beim Schusswaffengebrauch konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er nicht mehr als verlässlich anzusehen ist. **(1)**
- ↳ Möglicherweise ist Alois „keinesfalls“ verlässlich, weil er alkohol- oder suchtkrank (§ 8 Abs 2 Z 1 WaffG) **(1)** oder durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen (Z 3). **(1)** Argumentation anhand des SV, eher nein (wiederholter Bierkonsum noch keine Alkoholkrankheit; „körperliches Gebrechen“ ist etwas Dauerhaftes, kein Rauschzustand⁴⁷), aA mit Begründung möglich! **(1)**

- ↳ Unabhängig von der Kategorie der Keinesfalls-Verlässlichkeit möglicherweise Fehlen der Verlässlichkeit, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass *Alois* Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwendet wird (§ 8 Abs 1 Z 1 WaffG) oder unvorsichtig mit Waffen umgegangen wird (Z 2). **(1)**
- ↳ Ergebnis: *Alois* ist der Waffenpass zu entziehen.
- ↳ Die Möglichkeit des Absehens von der Entziehung (§ 25 Abs 3) scheidet aus, weil hier nicht die Verwahrung das Problem ist **(ZP 1)**
- ↳ Örtlich zuständige Behörde ist gem § 48 Abs 2 WaffG die Behörde des Hauptwohnsitzes, im Fall von *Alois* also eine Behörde in Wien **(1)**
- ↳ Sachlich zuständig ist gem § 48 Abs 1 WaffG die im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion; dies ist für Wien der Fall (§ 8 Z 8 SPG), zuständige Behörde ist also die LPD Wien. **(1)**
- ↳ Im vorliegenden Fall hat *Alois*, als ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Waffenpass abgenommen. Dieser ist lediglich ein Hilfsorgan der Behörde und war daher jedenfalls nach § 25 Abs 3 WaffG **zur Abnahme nicht ermächtigt** (vgl aber § 13 Abs 1 Z 2, so). Er wäre zur Meldung an die LPD Wien verpflichtet gewesen (vgl § 2 2. WaffV), damit diese vom Vorliegen der Anhaltspunkte, die die Verlässlichkeit in Zweifel ziehen, erfährt und eine entsprechende Entziehung nach § 25 Abs 3 WaffG veranlasst. **(1)**
- ↳ Eine Beschlagnahme gem § 39 VStG scheidet schon deshalb aus, weil keine Verwaltungsübertretung vorliegt (die mangelnde Weidgerechtigkeit der Jagd ist insoweit mangels Anordnung nicht ausreichend). **(ZP 1)**

¹ Vgl Van Marle ua v Niederlande, 8543/79 (EGMR, 26.06.1986), Rn 41.

² Vgl Herrmann v Deutschland, 9300/07 (EGMR, 26.06.2012), Sondervotum Nußberger ua.

³ Der VfGH prüft sowohl eine eigene Wesensgehaltssperre (vgl VfSlg 3118/1956 und 3505/1959) als auch den Wesensgehalt in der VHM-Prüfung, vgl Berka, Die Grundrechte², 192; vgl VfSlg 10.700/1985.

⁴ VfSlg 9911/1983, 1.2.2.

⁵ Vgl VfSlg 20103/2016, Rn 51 ff; VfSlg 20205/2017, Rn 84 ff.

⁶ Vgl VfSlg 20.205/2017, Rn 96.

⁷ Vgl Friend ua v UK, 16072/06 (EGMR, 24.11.2009), Rn 43.

⁸ Vgl Friend ua v UK, 16072/06 (EGMR, 24.11.2009), Rn 40 ff.

⁹ Vgl VfSlg 20.103/2016 Rn 65; 20.205/2017 Rn 77, 89.

¹⁰ Vgl dazu VfSlg 20.103/2016 Rn 61; vgl Herrmann v Deutschland, 9300/07 (EGMR, 26.06.2012), Rn 53.

¹¹ VfSlg 20.205/2017 Rn 93.

¹² Vgl zB § 364 Abs 1 ABGB: Ausübung des Eigentumsrechts nur so weit, als Einschränkungen zur „Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles“ nicht übertreten werden.

¹³ VfSlg 20.103/2016, Rn 4.

¹⁴ Vgl in Abgrenzung zu Chassagnou ua v Frankeich, 25088/94 (EGMR, 29.04.1999), Rn 77.

¹⁵ Eine Enteignung lasse sich so nur in außergewöhnlichen Fällen ohne Kompensation rechtfertigen: vgl James ua gg Vereinigtes Königreich, 8793/79 (EGMR, 21.02.1986), Rn 54; Jahn ua v Deutschland, 46720/99, 72203/01 und 72552/01 (EGMR, 30.06.2005), Rn 111 ff (hier war die Wiedervereinigung Deutschlands ein solcher Fall); bei sonstigen Eigentumsbeschränkungen sieht der EGMR die Abwesenheit einer Entschädigung als bloß wichtigen Faktor in der VHM-Prüfung, vgl Depalle v Frankreich, 34044/02 (EGMR 29.03.2010), Rn 91.

¹⁶ Der VfGH gelangte in seiner rezenten Judikatur (über den Gleichheitssatz) immer dann zu einer Entschädigungspflicht, wenn dem Eigentümer ansonsten ein „Sonderopfer“ entstünde, dh ein Vermögensnachteil, den niemand sonst erleiden muss (zB VfSlg 19.687/2012); laut VfGH können gravierende und unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkungen in speziellen Einzelfällen eine Entschädigungspflicht begründen (vgl VfSlg 16.636/2002; VfSlg 20397/2020, Rn 2.3.4.).

¹⁷ Vgl Herrmann v Deutschland, 9300/07 (EGMR, 26.06.2012), Sondervotum Nußberger ua.; vgl Herrmann v Deutschland, 9300/07 (EGMR, 26.06.2012), Rn 55.

¹⁸ Vgl Schneider v Luxemburg, 2113/04 (EGMR, 10.10.2007), Rn 49 f; Herrmann v Deutschland, 9300/07 (EGMR, 26.06.2012), Rn 91.

¹⁹ Vgl Kutsche, Das Erkenntnis des VfGH zur Jagdfreistellung von Grundstücken nach dem Kärntner Jagdgesetz, in Baumgartner (Hrsg), Öffentliches Recht (2017), 51: EGMR setze Schutz weitgehend absolut an.

²⁰ Vgl Chassagnou ua v Frankeich, 25088/94 (EGMR, 29.04.1999), Rn 82.

²¹ Vgl Grabenwarter/Pabel, EMRK⁷, 383.

²² Vgl Berka, Die Grundrechte², 411.

²³ Vgl Berka, Die Grundrechte², 411.

-
- ²⁴ Vgl Grabenwarter/Pabel, EMRK⁷, 387.
- ²⁵ Vgl W v UK, 18187/91 (EKMR, 10.02.1993).
- ²⁶ Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK⁵ (2023), Art 9, Rn 15.
- ²⁷ Vgl Herrmann v Deutschland, 9300/07 (EGMR, 26.06.2012), Rn 87.
- ²⁸ Vgl Berka, Die Grundrechte², 730 f.
- ²⁹ Vgl Weiss v Austria, 14596/89 (EKMR, 10.07.1991).
- ³⁰ Nur beispielhaft seien genannt: Vorgaben zur Konstituierung, Wahl und Besetzung der gesetzlich vorgesehenen Organe der Jagdgenossenschaft §§ 21 - 29 Bgld JagdG; zur Geschäftsführung § 30 (samt Kontrollbefugnisse der BVB in Abs 11); § 50 zur genauen Verwendung des Pachtbetrages.
- ³¹ Tatsächlich hat eine Kammer des EGMR derart entschieden, vgl Herrmann v Deutschland, 9300/07 (EGMR, 26.06.2012), Rn 76–79; die Große Kammer konnte über die Frage nicht mehr befinden.
- ³² Vgl Chassagnou ua v Frankeich, 25088/94 (EGMR, 29.04.1999) Rn 100.
- ³³ Vgl Chassagnou ua v Frankeich, 25088/94 (EGMR, 29.04.1999) Rn 115.
- ³⁴ Vgl Chassagnou ua v Frankeich, 25088/94 (EGMR, 29.04.1999) Rn 103.
- ³⁵ Vgl Chassagnou ua v Frankeich, 25088/94 (EGMR, 29.04.1999) Rn 106.
- ³⁶ Vgl Chassagnou ua v Frankeich, 25088/94 (EGMR, 29.04.1999) Rn 115.
- ³⁷ Vgl Chassagnou ua v Frankeich, 25088/94 (EGMR, 29.04.1999), Rn 93.
- ³⁸ Vgl Herrmann v Deutschland, 9300/07 (EGMR, 26.06.2012), Rn 86-89.
- ³⁹ Vgl Chassagnou ua v Frankeich, 25088/94 (EGMR, 29.04.1999), Rn 91–95, 120f.
- ⁴⁰ Vgl VfSlg G 193/2023-15, V 40/2023-15, 2023; Erkenntnis zu Vollspaltenböden, wo die lange Übergangsfrist gemessen an dem Ziel und der Feststellung, dass diese Böden tierwohlwidrig seien, als unsachlich qualifiziert worden ist.
- ⁴¹ VwGH 19.4.2016, Ra 2015/01/0232, siehe auch Aigner et al, Besonderes Verwaltungsrecht⁴, 85.
- ⁴² Siehe zB Landesverwaltungsgericht Burgenland 20.07.2023 GZ E 263/07/2022.006/008.
- ⁴³ Die Richtlinienbeschwerde ist nicht nur im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Amtshandlungen zulässig, sondern im gesamten Anwendungsbereich der RLV. (siehe *Keplinger/Pühringer*, SPG²⁰, 274.)
- ⁴⁴ *Keplinger/Pühringer*, SPG²⁰, 267.
- ⁴⁵ VwGH 92/01/0594 vom 25.11.1992.
- ⁴⁶ *Keplinger/Löff/Szalkay/Totschnig*, Waffengesetz 1996⁸, 263.
- ⁴⁷ VwGH 24.09.2019, Ra2019/03/0080; VwGH 20.12.2010, 2007/03/0130.